



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Vorsitzende des Senat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 2 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Die **Beschwerde von Herrn T.** vom 30.06.2016 **gegen die „STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.“**, vordere Zollamtsstraße 12, 1030 Wien, **wegen der Sperre seines User-Accounts** für die Foren auf derstandard.at

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer hat sich am 30.06.2016 an den Presserat gewandt, da einige von ihm verfasste Postings in einem Forum auf derstandard.at nicht veröffentlicht worden seien und er daher davon ausgegangen sei, sein Account wäre gesperrt.

Kurz darauf teilte er dem Presserat allerdings mit, dass seine Postings nun doch veröffentlicht und er offenbar nicht gesperrt worden sei. Am 24.07.2016 erklärte er schließlich, nun doch gesperrt worden zu sein. Er legte eine E-Mail einer Mitarbeiterin des derstandard.at-Forenmanagements vor, in der ihm mitgeteilt wird, dass er nicht mehr an der derstandard.at-Community teilnehmen dürfe. In dieser Mail sind vier Postings des Beschwerdeführers angeführt, wobei angemerkt wird, diese Postings

entsprechen nicht den „Community-Richtlinien“. Die einschlägigen Regeln werden in dem Schreiben angeführt.

Nach Meinung der Vorsitzenden des Senats steht es einem Medium frei, Regeln für die Teilnahme an Foren aufzustellen und die NutzerInnen dazu zu verpflichten, sich an diese zu halten. Ein Medium, das ein User-Forum zur Verfügung stellt, ist rechtlich für die dort veröffentlichten Inhalte verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist ein Medium auch nicht verpflichtet, Postings von NutzerInnen zu veröffentlichen. Es verfügt auch über einen entsprechenden Spielraum, um bereits veröffentlichte Postings wieder zu löschen.

Grundsätzlich ist es der Redaktion vorbehalten zu entscheiden, ob jemand an den User-Foren teilnehmen darf und ob und wenn ja welche Postings freigeschaltet werden (vgl. den Beschluss im Fall 2013/30).

Die Vorsitzende des Senats betont, dass das Medium im vorliegenden Fall die Löschung der Postings und die Sperre des User-Accounts mit Verstößen gegen die Forenregeln entsprechend begründet hat. Ein Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse ist nicht zu erkennen.

Die Beschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und wird daher in Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. a iVm § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 2 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Österreichischer Presserat
Mag.^a Andrea Komar
Vorsitzende des Senats 2
13.09.2016